

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11-Entstehung des Erstattungsanspruchs- wird um den Abs.4 mit folgender Fassung erweitert:

- 4.) Wird die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer rechtmäßig vorhandenen und gem. DIN EN 752 betriebssicheren Anschlussleitung durch die Sanierung des Hauptkanals (auch bei Entwässerungssystemänderungen z.B. vom Mischsystem auf das Trennsystem) hervorgerufen, so wird der in den Absätzen 1-3 definierte Erstattungsanspruch für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitung nicht ausgelöst.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 13.06.2005

Stadt Gifhorn



Birth  
Bürgermeister